

Öffentliche Bekanntmachung der unteren Immissionsschutzbehörde (Landkreis Börde) gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie § 27 Abs. 1 UVPG über die Entscheidung zum Antrag der LEG Schölecketal GmbH & Co. Eschenrode-Hörsingen KG 39356 Hödingen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Änderung einer Rinderanlage und Erweiterung der Tierplatzzahl auf 1315 Rinder- und 250 Kälberplätze in der Gemarkung Hödingen und die Auslegung der Entscheidung

1. Bekanntmachung der Entscheidung zur Zulassung des Vorhabens

Der verfügende Teil der erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 09.09.2025 (70.10.05/MVA Hödingen/LEG) lautet:

**I.
Genehmigung nach § 16 BImSchG**

1. Auf der Grundlage der §§ 16 und 10 BImSchG i. V. m. Nr. 7.1.5 in Spalte c des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der

**LEG Schölecketal GmbH & Co. Eschenrode-Hörsingen KG
Hödingen
Siestedter Weg 2
39356 Oebisfelde-Weferlingen**

vom 27.04.2023, digital übersendet am 28.04.2023, eingegangen im Amt für Natur- und Umweltschutz am 02.05.2023, zuletzt vervollständigt am 02.06.2025 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter entsprechend den nachstehenden unter II aufgeführten Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen sowie der im Folgenden unter III festgesetzten Nebenbestimmungen (NB) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung, Errichtung, Betrieb und

Erweiterung einer Rinderanlage und Erweiterung der Tierplatzzahl auf 1315 Rinder- und 250 Kälberplätze

auf den Grundstücken

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Hödingen	3	331/79
Hödingen	4	40, 123/39, 121/41, 147

erteilt.

Gegenstand der Änderungsgenehmigung ist die Rinderanlage mit folgenden wesentlichen Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen einschließlich ihres Betriebes:

BE 10.01	Milchviehstall 1
BE 10.02	Milchviehstall 2
BE 10.03	Milchviehstall 3/Melkhaus
BE 10.04	Futterlagerhalle

BE 10.05	Milchviehstall 5
BE 10.06	Krankenstall/ Melkhaus/Büro
BE 10.07	Lagerhalle
BE 10.08	Kälberstall 8
BE 10.09	Milchviehstall 9
BE 10.10	Fahrsiloanlage
BE 10.11	Fahrsiloanlage
BE 10.12	Fahrsiloanlage
BE 10.13	Fahrsiloanlage
BE 10.14	Fahrsiloanlage
BE 10.15	Dunglege
BE 10.16	Strohlagerfläche
BE 10.17	Schmutzwasserbehälter
BE 10.18	Schmutzwasserbehälter
BE 10.19	Gülleseparator
BE 10.20	Kadaverhaus
BE 10.21	Betriebsleiterwohnhaus

Folgende Änderungen der vorgenannten Anlagenteile sind Gegenstand dieser Genehmigung:

BE 10.01	Milchviehstall 1	Ersatzneubau / Erweiterung unter teilweise Überbau der BE 10.04 als Liegeboxenlaufstall mit 340 Rinder- und 35 Jungrinderplätzen einschließlich der Errichtung und dem Betrieb eines Abkalbebereichs für 50 Milchkühe; Erhaltung des vorhandenen Güllekellers unter dem bisherigen Stall 1 mit einem Lagervolumen von 1.350 m ³ (netto)
BE 10.03	Milchviehstall 3 / Melkhaus	Errichtung und Betrieb eines Melkhauses mit Melkkarussell mit 60 Plätzen und Vorwarte- hof mit 95 Liegebuchten für Milchkühe sowie eines Separationsbereiches zur Behandlung / Untersuchung als Ersatzneubau für bisherigen Stall 3 Güllelager unter dem Haltungsflächen mit einem Volumen 485 m ³ (netto)
BE 10.04	Futterlagerhalle	Teiltrückbau (s. o.) / Stilllegung der Tierhaltung und Nutzung als Futtermittellagerhalle mit 2 Flüssigfuttersilos à 50 m ³ Rauminhalt am westlichen Giebel
BE 10.05	Milchviehstall 5	Errichtung und Betrieb eines Milchviehstalls mit 386 Rinderplätzen Güllelagervolumen unter dem Stall: 935 m ³ (netto)
BE 10.06	Krankenstall/ Melkhaus/ Büro	Umnutzung des bisherigen Melkhauses als Melkhaus nur für gesperrte Kühe und Biestmilchkühe mit Vorwarte- hof Umnutzung zum Krankenstall; Güllelagervolumen unter dem Melkstand: 377 m ³ (netto) Rückbau eines Milchtanks inkl. Kühlaggregat Umnutzung Vorwarte- hof als Krankenstall für max. 15 Tierplätze (keine regulären Tierplätze)
BE 10.08	Kälberstall	Errichtung und Betrieb eines Kälberstalles mit 250 Tierplätzen unter Verlegung aller vorhandenen Kälberplätze, insbesondere 70 Kälberplätze aus Stall 1 und 35 Kälberplätze aus Stall 2; Rückbau der genehmigungsfrei errichteten

		Kälberbuchten
BE 10.15	Dunglege	Errichtung und Betrieb einer dreiseitig geschlossenen und überdachten Dunglege mit einer Grundfläche von 301 m ² und einem Lagervolumen von 1.254 m ³
BE 10.17	Schmutzwasserbehälter	Betrieb eines Schmutzwasserbehälters mit einer Lagerkapazität von 3.026 m ³ (netto)
BE 10.18	Schmutzwasserbehälter	Betrieb eines Schmutzwasserbehälters mit einer Lagerkapazität von 100 m ³ (netto)
BE 10.19	Gülleseparator	Errichtung und Betrieb eines Gülleseparators mit einer elektrischen Leistung von 5,5 kW
BE 10.20	Kadaverhaus	Neuerrichtung eines geschlossenen Kadaverhauses

Mit den vorstehenden Änderungen geht eine Erhöhung der Tierplatzzahlen auf 1.315 Rinder- und 250 Kälberplätze sowie die Erhöhung des Güllelagervolumens auf 4.339 m³ einher.

Die in der Anlage vorhandenen Rinder verteilen sich nach Umsetzung des Änderungsvorhabens auf die Stallgebäude wie folgt:

BE 10.01 Milchviehstall 1	340 Milchkühe und 35 tragende Färsen
BE 10.02 Milchviehstall 2	315 Milchkühe und 36 tragende Färsen
BE 10.03 Milchviehstall 3	95 Milchkühe
BE 10.05 Milchviehstall 5	386 Milchkühe
BE 10.08 Kälberstall	250 Kälber
BE 10.09 Milchviehstall 9	108 Milchkühe

2. Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein. Im Einzelnen schließt die Änderungsgenehmigung die nachfolgenden Genehmigungen mit ein:
 - a. die baurechtliche Genehmigung nach § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) mit der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens
 - b. die Genehmigung von Eingriffen nach §§ 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
 - c. die Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Die Genehmigung schließt behördliche Entscheidungen aufgrund von Planfeststellungsverfahren und aufgrund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 und 10 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) gemäß § 13 I BImSchG nicht ein.

3. Bestandteil der Genehmigung sind die in Anlage 2 enthaltenen Antragsunterlagen.
4. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.
5. Die sofortige Vollziehung der Änderungsgenehmigung wird angeordnet.
6. Für den Erlass dieses Genehmigungsbescheides werden vom Landkreis Börde Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Kosten hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der Kosten wird gesondert entschieden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit Nebenbestimmungen, wie Bedingungen und Auflagen, verbunden ist.

Die Rechtsbehelfsbelehrung der erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung lautet:

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Börde, Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben erhoben werden.

2. Bekanntmachung der Auslegung der Entscheidung

Die vollständige Ausfertigung des unter Ziffer 1 genannten Genehmigungsbescheids, einschließlich der Begründung, wird entsprechend § 10 Abs. 8 S. 3 BImSchG für eine Dauer von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 10 Abs. 8 S. 4 BImSchG und § 27 Abs. 1 UVPg i. V. m. § 74 Abs. 4 VwVfG dadurch bewirkt, dass die Ausfertigung des Genehmigungsbescheids und seine Begründung im Zeitraum

vom 30.09.2025 bis einschließlich 14.10.2025

auf der Internetseite des Landkreises Börde unter folgender Adresse

<https://www.landkreis-boerde.de/MVAHoedingenBescheid>

abgerufen werden können.

Zusätzlich liegt während dieses Zeitraums vom 30.09.2025 bis 14.10.2025 eine vollständige Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheids, einschließlich der Begründung bei der Außenstelle der Stadt Oebisfelde-Weferlingen, Rathaus Oebisfelde - Außenstelle Pferdekopfhaus, Lange Straße 19, 39346 Oebisfelde-Weferlingen (Oebisfelde), zur Einsichtnahme während folgenden Dienststunden im Zimmer 6 (OG) aus:

Montag:	9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:30 Uhr
Dienstag:	9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch:	9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:30 Uhr
Donnerstag:	9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Freitag:	9:00 Uhr - 12:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass zusätzlich die Möglichkeit besteht, dass einem Beteiligten auf dessen Verlangen hin auch eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden kann.

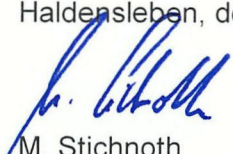
Gemäß § 10 Abs. 8 S. 8 BImSchG und § 74 Abs. 4 S. 4 VwVfG gilt der Genehmigungsbescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist (letzter Tag: 14.10.2025) auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt bzw. bekannt gegeben.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Genehmigungsbescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Börde, Amt für Natur- und Umweltschutz, Sachgebiet Immissionsschutz unter immissionsschutz@landkreis-boerde.de angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch beim Landkreis Börde, Triftstr. 9-10, 39387 Oschersleben erhoben werden.

Haldensleben, den 09.09.2025



M. Stichnoth
Landrat